

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 21.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer. S. 83. — Ministerialbefanntmachung über die Auslegung der Vorschriften in § 217 Ziffer 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 und § 15 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 28. Februar 1900. S. 84. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 84.

(Nr. 88.) Ministerialverordnung vom 18. April 1917 zur Ausführung des § 4 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917.

Zur Ausführung des § 4 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) verordnen wir, was folgt:

Ein Kriegsabgabepflichtiger, der sich durch die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegsteuer (§§ 1 und 2 des Gesetzes) beschwert fühlt, kann bei dem zuständigen Besitzsteueramte (Rechnungsamte oder Steuerlokalkommission) binnen Monatsfrist von der Eröffnung der Feststellung an Beschwerde einlegen. Erachtet das Besitzsteueramte die Beschwerde für begründet, so kann es ihr von sich aus ohne weiteres abhelfen; andernfalls hat es die Akten unter Kennzeichnung seiner Stellungnahme zu der Beschwerde der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen. In gleicher Weise sind die Akten der Oberbehörde auch vorzulegen, wenn sich der Abgabepflichtige gegen die die Zuschlagsfeststellung abändernde Verfügung des Besitzsteueramts binnen Monatsfrist von ihrer Eröffnung an beschwert.

Gegen die Feststellung des Zuschlags durch die Oberbehörde steht sowohl dem Abgabepflichtigen wie dem Besitzsteueramte binnen Monatsfrist von der Eröffnung

1917.

Ausgegeben in Weimar am 28. April 1917.

22

an die Anrufung des Großh. Staatsministeriums, Departements der Finanzen, offen. Sie ist bei der Oberbehörde anzubringen.

Weimar, den 18. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Sunnius.**

(Nr. 89.) Ministerialbekanntmachung über die Auslegung der Vorschriften in § 217 Ziffer 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 und § 15 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 28. Februar 1900.

Auf Grund von § 247 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 und § 6 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 28. Februar 1900 bestimmen wir:

Zu den Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, die nach § 217 Ziffer 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 und § 15 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 28. Februar 1900 als Auslagen zu erheben sind, gehören auch die mit den eigentlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 577) zu erhebenden Reichsabgaben, zu den nach § 15 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1900 zu erhebenden Gebühren auch die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren. Der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

Weimar, den 16. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.**

(Nr. 90.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 12 des **Zentralblattes für das Deutsche Reich.**

§. 113. Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

„ 114. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.